

25. Siegt im Sinne der Vorschriften in § 74 Abs. 1 Satz 5 des Aufwertungsgesetzes, § 28 Abs. 2, 3 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Gleichheit der Rechtsfrage vor, wenn im Verfahren auf sofortige Beschwerde in Aufwertungssachen dieselbe Frage zur Entscheidung steht, über die sich das Reichsgericht schon als Revisionsgericht in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit ausgesprochen hat?

V. Zivilsenat. Beschl. v. 22. Oktober 1930 i. S. B. (Beschw.führer)  
w. D. (Beschw.gegner). VB 12/30.

- I. Amtsgericht (Aufwertungsstelle) Lychen.
- II. Landgericht Prenzlau.

Das Reichsgericht hat die Frage und damit seine Zuständigkeit zur Entscheidung verneint aus folgenden

#### Gründen:

Durch sofortige weitere Beschwerde war in einer den Vorschriften der Aufwertungsgesetzgebung unterliegenden Streitfache zur Entscheidung des Kammergerichts die Frage gestellt, ob eine telegraphisch eingelegte sofortige Beschwerde auch dann als in zulässiger Form eingelegt anzuerkennen ist, wenn dem bestellten Telegramm keine von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten eigenhändig unterzeichnete, sondern nur eine auch in der Unterschrift mit der Schreibmaschine hergestellte Urschrift zugrunde liegt. Das Kammergericht wollte die Frage bejahen, meinte aber dies nicht tun zu können, ohne im Sinne der § 74 Abs. 1 AufwG., § 28 Abs. 2, 3 FGG. von der in JW. 1921 S. 527 Nr. 8 veröffentlichten Entscheidung des VII. Zivilsenats des Reichsgerichts abzuweichen. Dort ist in einer durch das Rechtsmittel der Revision an das Reichsgericht gelangten bürgerlichen Rechtsstreitigkeit ausgesprochen worden, der Senat trage kein Bedenken, die Einlegung durch Telegramm an sich für zulässig zu erklären, wenn die Urschrift vom Prozeßbevollmächtigten der Partei eigenhändig unterschrieben sei. Das Kammergericht hat deshalb geglaubt, nach den erwähnten Vorschriften die sofortige weitere Beschwerde dem Reichsgericht vorlegen zu sollen.

Die Voraussetzungen für die Zuständigkeit des Reichsgerichts zur Entscheidung sind jedoch nicht gegeben. Löst man die Ver-

weisung in § 74 Abs. 1 Satz 5 AufwG. auf, so ergibt sich als maßgebende Vorschrift:

Will das Oberlandesgericht bei der Auslegung einer reichsgesetzlichen Vorschrift des Aufwertungsrechts von der auf weitere Beschwerde ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts, falls aber über die Rechtsfrage bereits eine Entscheidung des Reichsgerichts ergangen ist, von dieser abweichen, so hat es die weitere Beschwerde unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Reichsgericht vorzulegen.

Die reichsgesetzliche Vorschrift, um deren Auslegung es sich hier handelt, ist die in Art. 124 Abs. 1 Satz 2 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetze vom 29. November 1925, welche bestimmt, daß die Einlegung der sofortigen Beschwerde durch Einreichung einer Beschwerdebefchrift (oder durch Erklärung zum Protokoll der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts oder eines Amtsgerichts) erfolge. Zu prüfen ist demnach, ob das Kammergericht bei Auslegung dieser Vorschrift von einer über die zweifelhafte Rechtsfrage bereits ergangenen Entscheidung des Reichsgerichts abweichen will oder, mit anderen Worten, ob die bezeichnete Entscheidung des Reichsgerichts die gleiche Rechtsfrage betrifft wie die, welche hier zu entscheiden ist. Das muß aber verneint werden. Es geht nicht an, den Begriff der Rechtsfrage im Sinne der genannten Vorschriften so weit zu fassen, daß Gleichheit der Rechtsfrage angenommen werden müßte, wenn für das Rechtsmittel der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und für das der sofortigen Beschwerde in Aufwertungssachen zu entscheiden ist, ob telegraphische Einlegung auch ohne das Vorliegen einer eigenhändig unterschriebenen Urschrift statthaft und wirksam ist. Beide Rechtsmittel gehören verschiedenen Rechtsgebieten an, für die das Rechtsmittelverfahren selbständig geregelt ist. Auf das Verfahren in Aufwertungssachen sind im § 73 Abs. 1 AufwG. grundsätzlich die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für sinngemäß anwendbar erklärt, soweit nicht im 11. Abschnitt des Aufwertungsgesetzes selbst oder auf Grund des § 64 das. etwas anderes bestimmt ist. Auf die Vorschriften der Zivilprozeßordnung ist wegen der Form der Rechtsmitteleinlegung weder unmittelbar noch mittelbar Bezug genommen. Gleichheit der Rechtsfrage beim Rechtsmittel der Revision in bürgerlichen

Rechtsstreitigkeiten und bei dem der sofortigen (ersten) Beschwerde in Aufwertungsachen anzunehmen, verbietet sich ferner deshalb, weil sich die maßgebenden Gesichtspunkte und Erwägungen für die Ordnung des Verfahrens in beiden Fällen nicht decken. Auch grundsätzlich erscheint es schließlich nicht angezeigt, durch eine weite Auslegung des Erfordernisses der Gleichheit der Rechtsfrage einer freien Entwicklung der Rechtsprechung nach der Vielgestaltigkeit und den Bedürfnissen des Lebens durch die Bindung an höchstgerichtliche Vorentscheidungen, die für andere Rechtsgebiete ergangen sind, ohne Not Schranken aufzuerlegen.

Begründete hiernach schon die Verschiedenheit der zur Entscheidung stehenden Rechtsfrage die Verneinung der Zuständigkeit des Reichsgerichts, so bedurfte nicht mehr der Entscheidung, ob diese Zuständigkeit auch deshalb zu verneinen wäre, weil die angeführte Entscheidung in JW. 1921 S. 527 Nr. 8 nicht auf der hier zu prüfenden Frage beruhe, vielmehr nach den dort vorliegenden tatsächlichen Voraussetzungen auch ohne Stellungnahme zu dieser Frage hätte getroffen werden können.